

Zusammenfassung der Förderbedingungen für das Sonderprogramm „Klimaresilienz in Kommunen“ im Rahmen der Corona-Hilfe des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Gegenstand und Abwicklung der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen die der Anpassung an den Klimawandel dienlich sind – insbesondere investive Maßnahmen zur Herstellung hitzemindernder Strukturen.

Dabei gewährt das Land den Kommunen Zuwendungen zur Weiterleitung an Dritte nach VVG Nr.12 zu§ 44 LHO zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung von Dächern und Fassaden sowie für Ausgaben zur Planung im Zuge der Maßnahmenumsetzung. Die Förderung wird von der Kommune an den Letztempfänger der Zuwendung (Unternehmen) weitergeleitet. Gefördert werden ausschließlich Begrünungen **gewerblich** genutzter Immobilien/Gebäude in Industrie- oder Gewerbegebieten in Vreden. Die Antragsprüfung, Bewilligung, Bescheinigungen und die Prüfung der Verwendungsnachweise werden von der Kommune abgewickelt. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist von der Kommune gegenüber dem Zuwendungsgeber (Land) nachzuweisen.

2. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind investive Maßnahmen, insbesondere Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen für bauliche oder technische Maßnahmen sowie Fremdleistungen für deren Planung und Installationen durch hierfür nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal. Die Adressen von Fachfirmen können beispielsweise über den Bundesverband GebäudeGrün e. V. ausfindig gemacht werden (<https://www.gebaeudegruen.info/service/adressen/>). Gefördert werden Maßnahmen in den Bereichen Dach- und Fassadenbegrünung und damit verbundener Regenwasserversickerung und -speicherung. Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Für die geförderten Maßnahmen gilt eine fünfjährige Zweckbindung.

3. Kriterien zur Förderung von Begrünungsmaßnahmen

Die Maßnahmen müssen in einem Industrie- oder Gewerbegebiet der Stadt Vreden umgesetzt werden. Bei Dachbegrünungen sind insbesondere alle angemessenen Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen förderfähig, wobei der Schichtaufbau des Dachsubstrates mindestens einer extensiven Dachbegrünung von 5-15 cm Substratauflage entsprechen muss. Es sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.

Bei Fassadenbegrünungen werden insbesondere das Entsiegeln der an der Fassade liegenden zukünftigen Pflanzbereiche sowie die Anschaffung von Rankhilfen und Pflanzen

überwiegend heimischer Arten gefördert. Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind.

Nach sorgfältiger Prüfung kann in Einzelfällen auch die Begrünung von feststehenden Trennwänden, Umzäunungen oder Ähnlichem gefördert werden, wenn mit der Begrünung ein nachhaltiger Effekt sichergestellt wird. Dies ist beispielsweise eine Reduzierung der Feinstaubbelastung und der Stickoxide in der Luft sowie die Förderung der Biodiversität in einem bedeutenden Maße. Dieser Fall könnte insbesondere dann eintreten, wenn im näheren Umfeld der geplanten Maßnahme keine sonstige Begrünung vorhanden ist.

Eine Kombination aus Begrünung und Wasserspeicherung (bspw. in Kombination mit Mulden, Rigolen, Zisternen) hat aus Klimaanpassungssicht besonders positive und nachhaltige Effekte und wird demnach begrüßt.

Sind vorbereitende technische Maßnahmen förderfähig?

Sofern die vorbereitenden technischen Maßnahmen verhältnismäßig sind und durch den Antragsteller eindeutig nachgewiesen werden kann, dass die vorbereitenden technischen Maßnahmen für die Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahmen zwingend notwendig sind, die Klimaanpassungsmaßnahme also ohne diese vorbereitenden technischen Maßnahmen nicht durchgeführt werden kann, sind diese prinzipiell förderfähig. Über die Förderfähigkeit wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung entschieden.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken,
- Sickerschächte,
- nicht-investive Maßnahmen, wie bspw. die Erstellung von Konzepten, Analysen oder Studien,
- Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme,
- technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen (bspw. Bewässerungssysteme),
- gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
- Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten und /oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Finanzierungskosten, wie Aufwendungen die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

4. Zuwendungsempfänger

Städte, Gemeinden und Kreise sowie deren Zusammenschlüsse sind berechtigt, die Zuwendung nach Maßgabe der VVG zu§ 44 LHO NRW, insbesondere der VVG Nr. 12 zu§ 44 LHO NRW, an private Immobilieneigentümer weiterzuleiten. Die Weiterleitung an Dritte ist nur möglich, wenn sich die Maßnahmen auf gewerblich genutzte Gebäude / Immobilien in einem Industrie- oder Gewerbegebiet beziehen. Antragssteller können demnach nur Vredener Unternehmen sein.

5. Art und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt maximal 50% der als förderfähig anerkannten Ausgaben. Die maximale Fördersumme, die ein Unternehmen beantragen kann liegt bei 50.000 Euro. Hier finden die ANBest-P-Corona bzw. die LHO (ANBest-P) Anwendung. Der Eigenanteil von 50% ist von den Weiterleitungsempfängern (Unternehmen) zu tragen.

Eine Förderung der Maßnahmen ist nicht möglich, wenn andere Fördermittel für die geplante Maßnahme bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung).

6. Mittelabruf

Die Rechnungen zu den Vorhaben sind für den Mittelabruf von den Weiterleitungsempfängern bei der Kommune nach Fertigstellung der Maßnahmen unverzüglich einzureichen. Es ist zu beachten, dass die Weiterleitungsempfänger die Projekte bis zum 31.03.2022 abschließen müssen.

7. Bewilligungsverfahren

Die Kommune leitet die Zuwendung über einen Zuwendungsbescheid an die Weiterleitungsempfänger (Unternehmen) weiter. Dieser Zuwendungsbescheid stützt sich auf die LHO und die AnBest-P, die Rahmenbedingungen des Sonderprogramms sowie die jeweils für den Weiterleitungsempfänger geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Zweckbindung).

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8. Gesetzliche Grundlagen

Vollständige gesetzliche Grundlagen sind in der Broschüre umwelt.nrw #Klimawandel, Sonderprogramm "Klimaresilienz in Kommunen" im Rahmen der

Corona-Hilfe des Landes Nordrhein-Westfalen aufgeführt:

https://www.ptj.de/lw_resource/datapool/systemfiles/cbox/6689/live/lw_bekdoc/sonderprogramm_klimaresilienz_v6.pdf .